



Amtsblatt

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Nr. 16/2010 vom 17. August 2010 –18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 114 – Reitanlage Balkhauser Weg – als Satzung
	5	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße -
	8	Öffentliche Zustellungen
	8	Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 114 – Reitanlage Balkhauser Weg - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 114 – Reitanlage Balkhauser Weg - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 8 Baugesetzbuch (BauGB)) und ist der Bezirksregierung daher nicht anzuzeigen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 627, 628, 775, 774, 397 und 593 der Flur 11, Gemarkung Niederbonsfeld.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 114 - Reitanlage Balkhauser Weg - rechtsverbindlich.

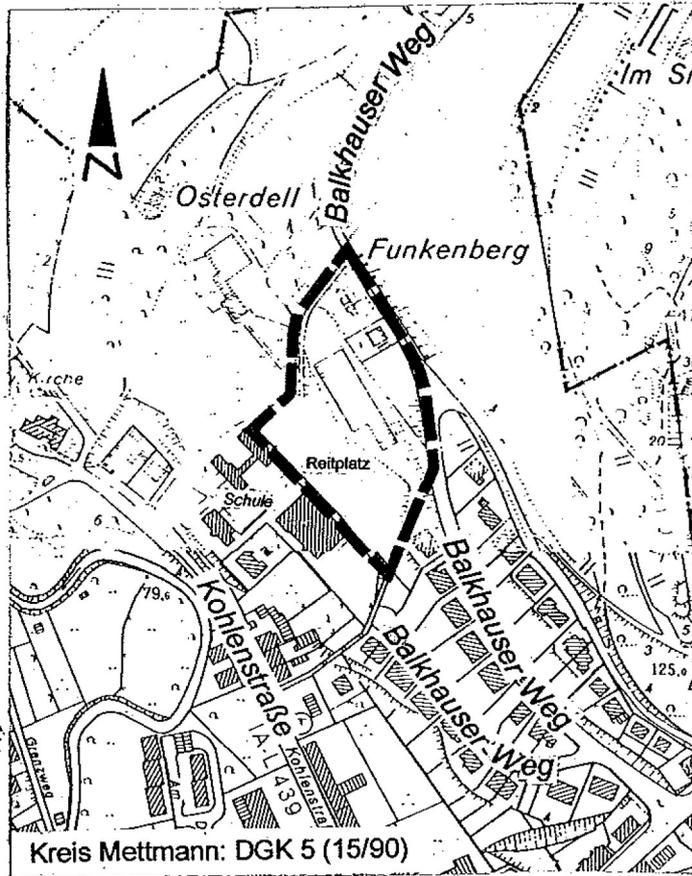
Velbert, 04.08.2010

gez.

Freitag
Bürgermeister

Lageplan für Einleitungsbeschluss

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 114 -Reitanlage Balkhauser Weg-

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 137 (Berliner Straße 7), 245, 260, 259, 240, 241 (Friedrichstraße 324) der Flur 35; durch das Flurstück 222 der Flur 28;
- durch die Flurstücke 297, 50 (Friedrichstraße 281), 51, 241 (Sontumer Straße 16) der Flur 29;
- im Osten durch die östliche Grenze der Sontumer Straße;
- im Süden durch die Schmalenhofer Straße;
- im Westen durch die Friedrichstraße und Berliner Straße.

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Velbert, den 05.08.2010

gez.

Freitag
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

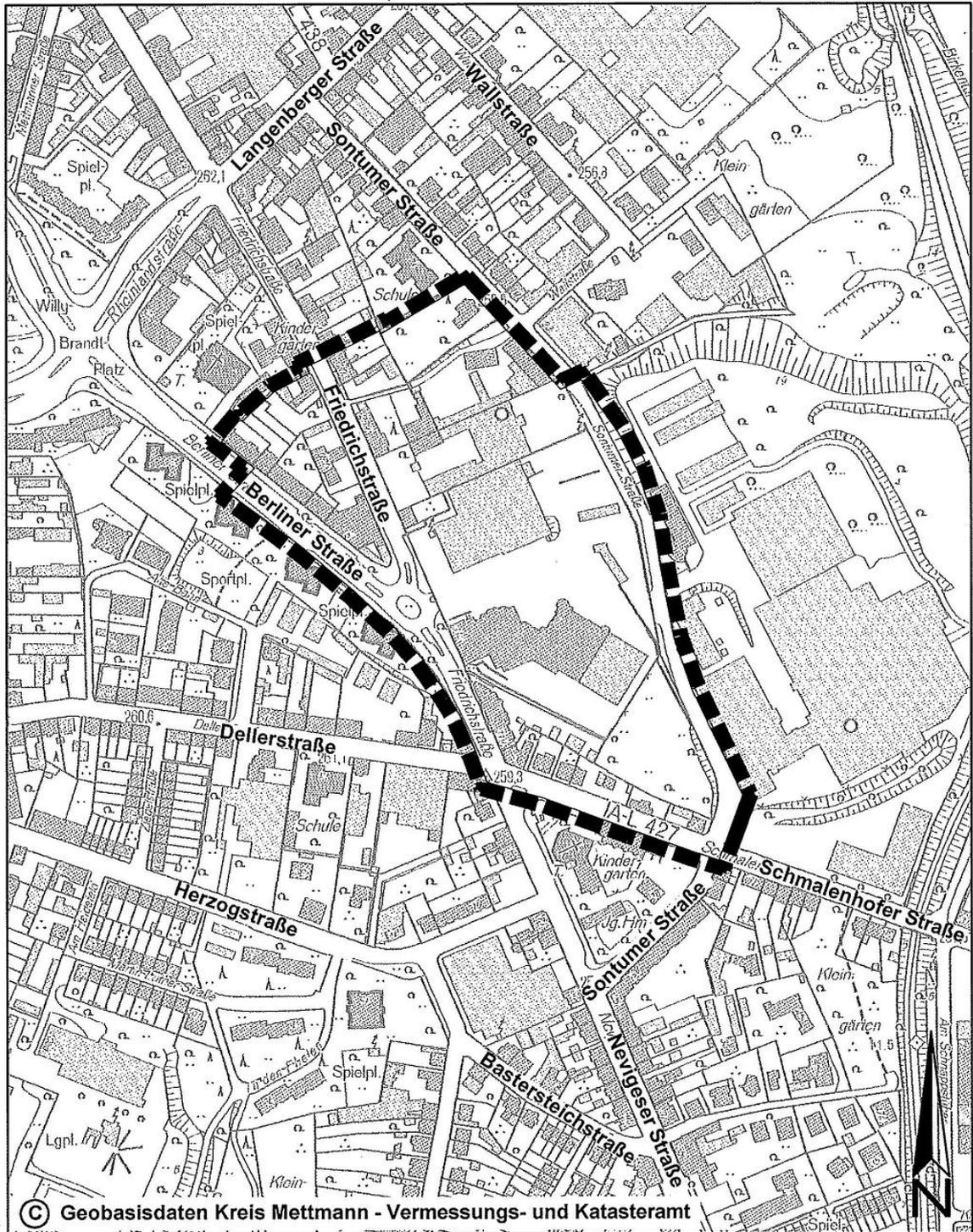
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 05.08.2010

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

Öffentliche Zustellung

Herrn Sasa Danilovic, geb. 16.03.1982, letzte bekannte Anschrift Ferdinandstr. 13, 12209 Berlin, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.07.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 16.08.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn Simon Hartmann, geb. 13.06.1982, letzte bekannte Anschrift Augustastr. 22, 45879 Gelsenkirchen wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.07.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 05.08.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Brandschutz Trockenbau**
- **Brückensanierung Niederbergbahn West**
- **RRB Metallstraße**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.